

### 1. Art. 39 S. 2

Schon an anderer Stelle<sup>1</sup> wurde darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des Art. 39 S. 2 besagt, daß das religiöse Freiheitsrecht bei einer Kollision mit den Staatsbürgerpflichten – eine solche ist etwa in Art. 44 statuiert – hinter diesen zurückzutreten hat. Dies läßt sich trotz des unklaren Wortlautes aus Satz 2, der in einer notwendigen inneren Abhängigkeit zu Satz 1 des Artikels 39 steht, herauslesen. Das Religionsbekenntnis kann also niemanden von der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten entbinden, da diese von Verfassungs wegen den Vorrang genießen. Diese Norm bringt einen Vorbehalt zum Grundrecht der Bekenntnis- und Kultusfreiheit an.

### 2. Der Vorbehalt polizeilicher Beschränkung

Das Grundrecht der Bekenntnis- und Kultusfreiheit ist unter dem Vorbehalt polizeilicher Beschränkung garantiert. In Übereinstimmung mit der schweizerischen Rechtslehre<sup>2</sup> ist anzunehmen, daß dieser Vorbehalt gegenüber allen Freiheitsrechten gilt, obwohl nur die Art. 39 Abs. 2 S. 2 und Art. 40 explizite polizeiliche Schranken anführen.

Nur Werte – wie die Sittlichkeit und öffentliche Ordnung, die unter den Begriff der Polizeigüter fallen<sup>3</sup> –, die dem Freiheitsrecht des Bekenntnisses und des Kultes vorgehen, vermögen Einschränkungen zu rechtfertigen.

Die «Sittlichkeit» und «öffentliche Ordnung»<sup>4</sup>, die der einzelne oder eine religiöse Gemeinschaft bei Ausübung des Bekenntnisses und des Kultus nicht stören und nicht gefährden dürfen, sind normative, d. h. Wertbegriffe, deren Interpretierung an der Wertordnung der Verfassung orientiert sein muß. So hat die «öffentliche Ordnung» mit der «verfassungsmäßigen Ordnung» übereinzustimmen, die auf der Idee der Freiheit und Gleichheit basiert<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. vorne § 7/I 2.

<sup>2</sup> NEF 196.

<sup>3</sup> Als solche gelten nach Nef namentlich: Leib und Leben, Gesundheit, Sicherheit des Vermögens, Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit, Treu und Glauben im Verkehr.

<sup>4</sup> Die Polizeigüter sind unter den Begriff «öffentliche Ordnung» zu subsumieren. Vgl. dazu NEF 196. Der Begriff der «öffentlichen Ordnung» ist ein hinreichend bestimmbarer Begriff, der in der Rechts- und Verwaltungstradition feste Gestalt angenommen hat. Diese Ansicht vertritt BETTERMANN 19.

<sup>5</sup> Vgl. das vierte Hauptstück der geltenden Verfassung von 1921.